

ließen, noch jetzt der Wirtschaftsstelle ihren Standpunkt mitzuteilen. Nur so wird ein möglichst vollständiges Bild über die verschiedenen Meinungen zu gewinnen sein.

Wir geben vorerst hier den Text des »Entwurfs einer Verkaufsordnung für das Ausland« bekannt:

## § 1.

Die Verkaufsordnung für das Ausland ist für alle Buchhändler und Wiederverkäufer verbindlich, die Gegenstände des deutschen Buchhandels (§ 4, Ziffer 1 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum, und § 1, Abf. 3 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung) an ausländische Buchhändler und Wiederverkäufer oder an das ausländische Publikum unmittelbar oder mittelbar vertreiben.

## § 2.

Die Verkaufsordnung für das Ausland gilt als satzungsgemäße Ordnung des Börsenvereins. Ihre Verletzung zieht dieselben Folgen nach sich, wie die geflüchtliche Verletzung der Satzungen und der übrigen Ordnungen des Börsenvereins.

## § 3.

Bei allen Angeboten und Lieferungen von Gegenständen des deutschen Buchhandels an Buchhändler und Wiederverkäufer sowie an das Publikum des Auslandes sind die deutschen Laden- und Nettopreise in der Währung des Empfangslandes zu berechnen. Dasselbe gilt von etwaigen Verleger-Zenerungszuschlägen, sowie vom Sortimenten-Zenerungszuschlag der Notstandsordnung, soweit letztere im Auslande Geltung hat.

Die Umrechnung der deutschen Laden- und Nettopreise hat nach einem vom Vorstand des Börsenvereins für die einzelnen Länder festgesetzten und im Börsenblatt veröffentlichten Umrechnungskurs zu erfolgen, der so lange in Geltung bleibt, bis ein neuer Umrechnungskurs verkündet wird.

Ist für ein Ausland vom Vorstand des Börsenvereins kein Umrechnungskurs festgesetzt, so hat die Lieferung in der Valuta eines anderen Auslandes zu erfolgen, für das ein Umrechnungskurs festgesetzt ist.

## § 4.

Der Umrechnungskurs kann, um die verschiedenen Gattungen von Gegenständen des deutschen Buchhandels zu dem im Auslande erschienenen gleichartigen konkurrenzfähig zu erhalten, vom Vorstand des Börsenvereins für diese verschieden hoch festgesetzt werden.

## § 5.

Als Ausland im Sinne der Verkaufsordnung für das Ausland gelten alle Länder, die nicht die deutsche Reichsmark als Währung besitzen, oder in denen die deutsche Währung wesentlich niedriger ist, als am 1. Juli 1914. Die Lieferung nach allen andern Ländern erfolgt in Markwährung.

## § 6.

Auf Gegenstände des Buchhandels, deren Verkaufspreis nach §§ 15 und 16 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum frei ist (z. B. Antiquariat, modernes Antiquariat, Restauflagen usw.) findet die Verkaufsordnung für das Ausland nur insofern Anwendung, als die Verkäufe in das Ausland nur in ausländischer Währung zu erfolgen haben, während die Preisbildung dem Verkäufer freisteht.

## § 7.

Von den Bestimmungen der Verkaufsordnung für das Ausland bleiben unberührt:

- a) die Lieferung an solche Vertragsberechtigte des Auslandes, mit denen vor dem Inkrafttreten der Verkaufsordnung für das Ausland über einzelne Gegenstände oder über eine gesamte Verlagsproduktion ein besonderer Lieferungsvertrag abgeschlossen worden ist, sofern das Bestehen eines solchen Vertrags dem Vorstande des Börsenvereins schriftlich gemeldet wird;
- b) sonstige Ausnahmen, die der Vorstand des Börsenvereins entweder generell im Börsenblatt bekanntgeben wird, oder die er auf schriftlichen Antrag im einzelnen genehmigen wird. Eine Ausnahme im Einzelfall wird der Vorstand des Börsenvereins jedoch nur dann genehmigen, wenn die Genehmigung aus kulturellen Gesichtspunkten oder aus Gründen des Wettbewerbs mit Erzeugnissen des Auslandes dringend geboten erscheint.

## § 8.

Soweit nicht Ausnahmen gemäß § 7 zugelassen sind, dürfen im Verkehr der deutschen und ausländischen Buchhändler mit dem ausländischen Publikum die unter Berücksichtigung des vom Vorstand des Börsenvereins festgesetzten Umrechnungskurses ermittelten Auslandspreise von Gegenständen des deutschen Buchhandels durch Gewährung von Rabatt oder anderen Vergünstigungen oder Vorteilen nicht unterboten werden.

## § 9.

Beim Barverkehr über die deutschen Kommissionsplätze sowie beim Verkehr durch Postnachnahme sind die in ausländischer Währung ausgestellten Fakturen wieder in Markwährung umzurechnen, und es sind die ermittelten Markbeträge zu erheben. Die Umrechnung erfolgt zu dem am Ende jeder Woche mit Verbindlichkeit für die nächste Woche vom Vorstand des Börsenvereins im Börsenblatt veröffentlichten Wochendurchschnittskurs.

## § 10.

Die Verkaufsordnung für das Ausland tritt am Tage ihrer Verkündung durch den Vorstand des Börsenvereins im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab sind sämtliche Sonderaufschläge und Sonderbelastungen aufgehoben, die einzelne Verleger für den Vertrieb ihrer Erzeugnisse nach dem Ausland festgesetzt haben.

Zu dem Rundschreiben des Börsenvereinsvorstandes sind 383 Antworten eingegangen. Von diesen lauten 284 zustimmend, 99 ablehnend. (S. unten.)

Einige Antworten halten sogar den Entwurf in bezug auf den Umrechnungskurs noch nicht für weitgehend genug. Es ist aber wohl anzunehmen, daß diese vereinzelt Stimmen keinen genügenden Beifall finden, um den Grundsatz, der den Vorstand bei seinem Entwurf geleitet hat, umzustößen: daß nämlich nach wie vor der Preis des deutschen Buches im Ausland für den Ausländer ein sehr wohlfeiler bleiben muß. Dem trägt der im Entwurf angelegte Kurs von 50 Schweizerischen Rappen für die Mark Rechnung, während er andererseits hoch genug ist, um der katastrophalen Verschleuderung des deutschen Buches im Auslande zum jetzigen Tageskurs zu steuern.

In den Einwendungen, die gegen den Entwurf erhoben worden sind, ist vielfach der vom Rundschreiben des Deutschen Verlegervereins ausgehende Einfluß unerkennbar. Einige bedeutende Firmen, die dem Entwurf des Börsenvereins schon zugestimmt hatten, haben nachträglich ihre Zustimmung infolge einer vom Deutschen Verlegerverein in Berlin einberufenen Zusammenkunft wieder zurückgezogen.

Der Deutsche Verlegerverein hält jeden Unterschied in der Berechnung deutscher Bücher, gleichviel, ob sie ins Ausland oder Inland verschickt werden, für falsch. Aber er hat es bisher nicht verhindern können, daß ca. 90 seiner Mitgliederfirmen, darunter sehr bedeutende, einen Auslandszuschlag erheben. Es besteht also tatsächlich im deutschen Verlag eine nicht aufzuhaltende Bewegung, den Tiefstand der Valuta irgendwie auszugleichen; es kann sich daher nur darum handeln, ob diese Bewegung in ihrer jetzigen regellosen und verwirrenden Gestalt weiter ihren Lauf nehmen oder ob der Börsenverein die Gesamtheit des deutschen Verlagsbuchhandels zu gleichartigem, einheitlichem Vorgehen führen soll.

Wir behandeln im folgenden:

unter I): die für eine unterschiedliche Behandlung der Auslandsverkäufe maßgeblichen Gesichtspunkte;

unter II): die Gründe für das im »Entwurf einer Verkaufsordnung für das Ausland« vorgesehene Verfahren (Berechnung in ausländischer Währung nach festem Kurs an Stelle der jetzt vielfach üblichen Auslandsaufschläge);

unter III): die gegen den genannten Entwurf geltend gemachten Einwendungen (1-5).

I.) Die Polemik gegen den Entwurf der Verkaufsordnung richtet sich teils gegen jeden Versuch, das für das Ausland bestimmte Buch zu verteuern, teils gegen den vorliegenden einer Fakturierung in fremder Valuta zu festem Kurs, weil die Festlegung eines einheitlichen Auslandszuschlags vorzuziehen sei.

Wer den Verkauf in Auslandswährung nach einem erhöhten Umrechnungskurs nur darum mißbilligt, weil er hieraus eine Minderung des Absatzes und eine Verschlechterung der geschäftlichen Beziehungen mit dem Auslande befürchtet, muß sich auch gegen jede Einführung von Auslandsvalutazuschlägen wenden. Denn wenn überhaupt, so drohen auch bei diesem Verfahren die genannten Folgeerscheinungen.

Es besteht aber schwerlich Aussicht, diejenigen Verleger, die solche Auslandszuschläge bereits festgesetzt haben — und es sind jetzt bereits zahlreiche, und darunter sehr bedeutende — zu zuschlagfreien Verkäufen umzustimmen. (Wir geben am Schluß